

**Von:** Steuerberaterkammer Nordbaden  
**Gesendet:** Freitag, 29. Juli 2022 13:58  
**An:** Steuerberaterkammer Nordbaden  
**Betreff:** Rückforderungsverfahren Soforthilfe Corona  
**Anlagen:** Musteranschreiben und Rückforderungsbescheid Soforthilfe Corona.pdf

Sehr geehrtes Kammermitglied,

das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg hat uns darüber informiert, dass bei der Soforthilfe Corona ab der kommenden Woche der nächste Schritt in der Programmabwicklung angestoßen wird. Ab dem 2. August 2022 werden alle Unternehmen und Selbstständigen, die im zum Jahreswechsel 2021/2022 durchgeführten Rückmeldeverfahren einen Rückzahlungsbedarf angegeben haben, einen Rückforderungsbescheid von der L-Bank erhalten, mit dem sie um fristgerechte Erstattung des gemeldeten Betrags gebeten werden.

Für dieses Verfahren wird es unter [www.l-bank.de/rueckzahlungen](http://www.l-bank.de/rueckzahlungen) ausführliche Informationen in Form eines online verfügbaren FAQ's geben. Zudem werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hotline der L-Bank unter 0721 150 1770 bzw. [rueckmeldeverfahren-soforthilfe@l-bank.de](mailto:rueckmeldeverfahren-soforthilfe@l-bank.de) für Rückfragen zur Verfügung stehen.

In Vorbereitung auf die in diesem Zusammenhang voraussichtlich auch an die Steuerberater gerichteten Anfragen wurde uns vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg ein Muster des an die Unternehmen gerichteten Schreibens übermittelt, welches wir Ihnen als Anlage zu dieser E-Mail gerne weitergeben.

Darüber hinaus wurden uns folgende weitere Informationen zu den Eckpunkten und Rahmenbedingungen des Verfahrens mitgeteilt:

### **Allgemeine Rückzahlungsfrist**

Eine Überforderung durch die Rückzahlungen soll durch ein großzügig bemessenes Zahlungsziel vermieden werden. Die allgemeine Rückzahlungsfrist wurde daher auf den 30. Juni 2023 gelegt.

### **Zinserhebung**

Auf eine Zinserhebung wird von der L-Bank gemäß der haushalts- und verwaltungsrechtlichen Vorgaben im Rahmen des Verfahrens grundsätzlich verzichtet, da die Adressaten die Umstände, die zur Rückzahlungspflicht führten, im Falle einer (nicht absichtlich) zu hoch angesetzten Prognose nicht zu vertreten haben. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der zu erstattende Betrag innerhalb der festgelegten Frist (bis 30. Juni 2023) geleistet wird. Falls der zu erstattende Betrag nicht fristgerecht erstattet und auch keine Stundung innerhalb der Frist mit der L-Bank vereinbart wird, müssen aus Gründen des Haushaltsrechts nachträglich Zinsen erhoben werden.

### **Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen**

Sollte es im Einzelfall im Frühjahr 2023 absehbar zum Ende der allgemeinen Rückzahlungsfrist am 30. Juni 2023 im Zusammenhang mit den Rückzahlungsverpflichtungen zu erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten kommen, kann durch individuelle Stundungs- und Ratenzahlungsvereinbarungen eine etwaige Existenzgefährdung von Unternehmen vermieden werden. Entsprechende Vereinbarungen sind von den Unternehmen schriftlich bei der L-Bank noch vor Ende der Rückzahlungsfrist, nicht aber vor dem 1. April 2023, zu beantragen. Ein Formular zur Beantragung entsprechender Zahlungserleichterungen wird ab diesem Datum auf der Internetseite der L-Bank zur Verfügung stehen. Es gilt zu beachten, dass Stundungen mit oder ohne Ratenzahlung nur unter Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen gewährt werden können.

Mit freundlichen Grüßen  
STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dr. Frank Blaser

Stellv. Geschäftsführer

---

Kammergeschäftsstelle: 69115 Heidelberg, Vangerowstraße 16/1

Telefon: 06221 – 183077

Telefax: 06221 – 165105

E-Mail: [post@stbk.nordbaden.de](mailto:post@stbk.nordbaden.de)

---